

Antrag auf rückwirkende Freistellung einer Betriebsstätte wegen behördlich angeordneter Schließung (Corona-Pandemie)

Um der aktuellen Situation von Unternehmen, Institutionen oder Einrichtungen des Gemeinwohls im Zuge der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, kann bei einer behördlich angeordneten Schließung eine rückwirkende Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragt werden.

Eine **rückwirkende** Freistellung für eine Betriebsstätte aufgrund coronabedingter behördlich angeordneter Schließung kann erfolgen, wenn der gesamte Zeitraum, in dem die Betriebsstätte geschlossen bleiben musste, zusammengerechnet mindestens drei Monate (90 Tage) ergibt.

Nicht erforderlich ist damit, dass der Betrieb in drei zusammenhängenden Monaten geschlossen war. Bei der Berechnung des Schließungszeitraums werden dementsprechend alle einzelnen, tatsächlichen Schließungszeiträume seit Ausbruch der Pandemie zusammengerechnet, also auch die Zeiten aus dem Frühjahr 2020. Das heißt, bei Hinzurechnung bisher nicht berücksichtigter oder weiterer Zeiträume können nun Freistellungen erfolgen bzw. verlängert werden.

Stellen Sie den Freistellungsantrag bitte erst **nach Wiedereröffnung** der Betriebsstätte. Nachweise sind dem Antrag nicht beizufügen. Bei Rückfragen kommen wir auf Sie zu.

11.2020

Hinweise

- Bitte geben Sie unbedingt Ihre **Beitragsnummer** an.
- **Wichtig:** Bitte Unterschrift nicht vergessen!
- Senden Sie den Antrag in einem frankierten Briefumschlag an:
ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln
Alternativ senden Sie uns ein Fax an 01806 999 555 07*.

Sie haben Fragen zum Rundfunkbeitrag?

Weitere Informationen finden Sie unter [rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de).
Hier stehen Ihnen auch unsere Online-Formulare zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter 01806 999 555 77*.

* (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

